



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.729/1-V/6/89

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

ZI. 59-66/989

Datum: 13. OKT. 1989

13. Okt. 1989 Machhammer
Tr. Hahn

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der
Rechtswissenschaften;
Novellierung;
Stellungnahme

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum gegenständlichen
Gesetzesentwurf übermittelt.

10. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.729/1-V/6/89

An das

**Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung**

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Irresberger	2724	68 218/10-15/89 7. August 1989
-------------	------	-----------------------------------

**Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der
Rechtswissenschaften;
Novellierung**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf einer Novelle zum
Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**1. Das Problem des Ausschlusses vom Studium ist auch unter dem
Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes zu sehen:**

Im gegenständlichen Fall wird der zeitliche Geltungsbereich
einer Übergangsbestimmung von etwa 10 Jahren auf etwa
15 Jahre erweitert. Aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes
wäre vom do. Bundesministerium zu prüfen, inwieweit auch bei
sonstigen studienrechtlichen Änderungen vergleichbare
Übergangszeiträume gewährt werden bzw. inwieweit der
vorgeschlagene Entwurf für künftige Regelungen gleichsam
präjudiziell sein kann.

- 2 -

Hiebei werden offensichtlich verschiedene Maßstäbe angelegt. Dies zeigt sich etwa darin, daß bei dem im Juni 1989 ebenfalls vom do. Bundesministerium versendeten Entwurf einer Novelle zum Kunsthochschul-Studiengesetz (GZ 59.243/7-18/89) bereits eine Verzögerung von zwei Semestern für einen Ausschluß vom Studium ausreicht (vgl. den Art. I Z 2, zu § 27 Abs. 8 der KHStG-Novelle).

Eine solche offensichtliche Diskrepanz rechtspolitischer Zielsetzungen ist im Lichte des Art. 7 B-VG keineswegs unproblematisch.

2. Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung der Regierungsvorlagen wird angeregt, die detaillierten Ausführungen über die EG-Konformität des Entwurfes nicht in das Vorblatt einzufügen, sondern dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen anzuschließen.

In das Vorblatt wäre lediglich die Aussage aufzunehmen, daß die vorgeschlagene Regelung EG-konform ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

